



# MARKTGEMEINDE GRIFFEN

Hauptplatz 1, 9112 Griffen

Tel.: 042 33 / 2247-0

Fax: 042 33 / 2247-32

UID: ATU54202401

Homepage: [www.griffen.gv.at](http://www.griffen.gv.at)

E-Mail: [griffen@ktn.gde.at](mailto:griffen@ktn.gde.at)

DVR-NR.: 0108308



## Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Griffen vom 29. April 2026, Zahl: A/1126/2026, womit **der Wasserverbrauch** für Wasserbezieher im Versorgungsgebiet der **Gemeindewasserversorgungsanlage Griffen** der Marktgemeinde Griffen **auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken ist**.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 74/2024 i.d.g.F. und §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 47/2025, i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

#### **Einschränkung Wasserverbrauch**

- (1) Die Bezieher von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung Griffen werden wegen der vorherrschenden Trockenheit verpflichtet, bis auf weiteres den Wasserverbrauch auf das **UNBEDINGT NOTWENDIGE** Ausmaß einzuschränken.
- (2) Untersagt sind:
  - a) das Befüllen von Schwimmbecken und Pools jeglicher Art,
  - b) das Bewässern von Rasen- und Grünflächen, Hecken und Bäumen
  - c) das Autowaschen und der Betrieb von Waschanlagen
  - d) das Verdünnen von Gülle mit Trinkwasser

### § 2

#### **Ausnahmen**

Von den Einschränkungen gemäß § 1 ausgenommen sind:

- (1) Die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser im Rahmen eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes für Tiere und Pflanzkulturen.
- (2) Die Verwendung von Nutzwasser im unbedingt erforderlichen Ausmaß im Rahmen eines bewilligten Gewerbebetriebes.
- (3) Das Bewässern von Blumen und Gemüsebeeten im unbedingt erforderlichen Ausmaß.

### § 3

#### **Maßnahmen**

Durch die aktuelle Wasserknappheit ist es unmittelbar notwendig, den Hochbehälter durch die Feuerwehr füllen zu lassen. Das Wasser wird vor der UV – Desinfektionsanlage in den Hochbehälter gepumpt und somit kann sichergestellt werden, dass das zugeführte Wasser auch weiterhin als Trinkwasser geeignet ist!

**§ 4**  
**Strafbestimmungen**

Ein Verstoß gegen diese Verordnung stellt gemäß § 26 Abs. 1 lit. b K-GWVG eine Verwaltungsübertretung dar und wird bei der Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige gebracht. Geldstrafen bis zu 2.180 €.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung am 28. April 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

ÖkR Josef Müller

Angeschlagen am: 29.04.2026

Abgenommen am: